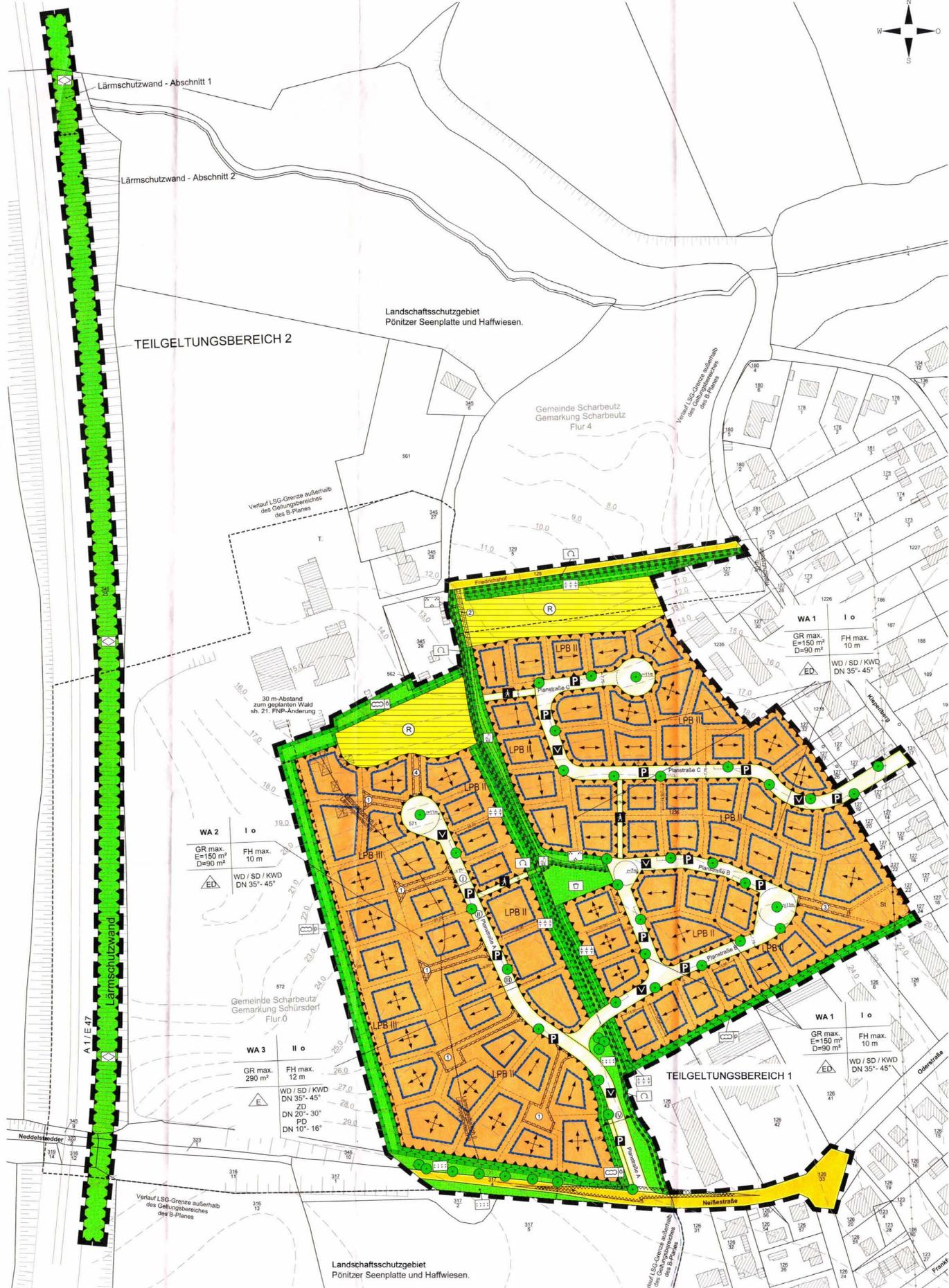


SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ über den Bebauungsplan Nr. 24 -Sch- "Devkoppe"

Teil A - Planzeichnung
M 1 : 1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Anhang 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO und § 1, 4, 15 und 16 BauNVO)

WA 1 Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

MA 1 bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 15-20 BauNVO)

GR max. E zulässige Grundflächenzahl pro Einzelhaus als Höchstmaß

GR max. D zulässige Grundflächenzahl pro Doppelhaus als Höchstmaß

GR max. G Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max. Fröheöhe als Höchstmaß, aber NH

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

DN zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Sattel-, Waln-, Zelt-, Putz- und Krippeldach

zulässige Hauptfächrichtung

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich

Fußweg, öffentlich

Parkfläche, öffentlich

Fächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fächen für die Abwasserbeseitigung

Ableitung von Regenwasser

Hauptversorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Elektrizität, 110 kV Freileitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grünflächen

Kriech-, öffentlich

Kriech-, öffentlich

Heckenbepflanzung, öffentlich

Heckenbepflanzung, privat

Parkanlage, öffentlich

Fußgängerweg, öffentlich

Spielplatz, öffentlich

Lärmschutzwand, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Stellplatznutzer zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereiche II und III

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurstücknummern

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Benennung in m

Höhenlinien

Straßenschnitt mit lfd. Nummerierung

30 m Waldschutzzreifen gemäß § 24 LWaldG Schleswig-Holstein

künftig fallend

Festsetzung der Art der Nutzung

Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche

Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche

Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche

Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse und der Bauweise

Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche

Teil B - Text

Es gilt die Bauzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Anhang 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten zulässigen Gartenbauflächen und Terrassenflächen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Gegenstand der baulichen Nutzung.

1.2 Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO bestimmt, dass die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO erlegenen zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind.

1.3 Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete ist an der Erschließungsstraße die zulässige Höhe der Gebäude als Höchstmaß festzusetzen.

1.4 Die Differenz zwischen der Höhe des Baugrubens und der mittleren Höhe der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche bei der Bestimmung der Höhe der Gebäude ist zulässig.

1.5 Die Höhe der zu errichtenden Lärmschutzwand wird für den Abschnitt 1 auf 4,0 m und für den Abschnitt 2 auf 4,5 m festgesetzt.

1.6 Die festgesetzten Höhen der Lärmschutzwand sind als Bezugspunkt die Höhenlage der Bundesautobahn BAB 1 festgesetzt.

2. Überbauung Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2.1 Ein Vortrasen von Gebäudeteilen von bis zu 1,50 m über die festgesetzte Baugrenze ist zulässig, wenn es sich dabei um untergeordnete, das Gebäude gliedernde Elemente (Erker, Treppenhäuser oder Vordächer) handelt.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

3.1 Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgebiet zulässig. Vorgebiet ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudefläche.

3.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.3 Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.5 Alle privaten Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind wasserundurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasenflächen und Rasenrasenflächen, wasserundurchlässige Decken oder ein großporiger bzw. offener Pflaster verwendet werden.

3.6 Alle privaten Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind wasserundurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasenflächen und Rasenrasenflächen, wasserundurchlässige Decken oder ein großporiger bzw. offener Pflaster verwendet werden.

3.7 Innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, privat“ und „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind mehrjährige Hecken mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu errichten. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.8 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.9 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.10 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.11 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.12 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.13 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.14 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.15 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.16 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.17 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.18 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.19 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.20 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.21 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.22 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.23 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.24 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.25 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.26 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.27 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.28 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.29 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.30 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.31 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.32 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.33 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.34 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.35 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.36 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.37 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.38 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.39 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.40 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.41 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.42 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.43 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Hecken sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Heckenpflanzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.44 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kriechflächen, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenzenden Baugruben anzulegen. Die regelmäßige Pflege sowie das Entfernen von Kriechstreifen sind zu gewährleisten. Die Flächen sind zu entwickeln. Die vorzunehmenden Kriechstreifen dienen dem Schutz der vorhandenen öffentlichen Kriech- und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt.

3.45 Innerhalb festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Heckenpflanzung, öffentlich“ sind, ausgehend vom Kriechfuß, 5,0 m breite Krautstreifen zu entwickeln. Die Flächen sind zu den angrenz